

# **1. Nachtragssatzung**

## **zur Beitrags- und Gebührensatzung**

### **für die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes**

#### **„Wasserversorgung Sandesneben“**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Sandesneben“ vom 27.11.2003 die nachstehende 1. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes „Wasserversorgung Sandesneben“ erlassen:

#### **Artikel I**

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

#### **§ 9**

##### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Eine Grundgebühr wird für jedes direkt oder indirekt angeschlossene Gebäude erhoben, auch, wenn sich nur in einem Gebäude eine Wasseruhr befindet. Befinden sich in einem Gebäude zwei oder mehrere separate von Zweckverband „Wasserversorgung Sandesneben“ eingebaute Wasseruhren, so wird für jede Wasseruhr eine Grundgebühr erhoben. Sie beträgt 2,00 € monatlich.
- (2) Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) berechnet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der Wasserentnahme. Sie beträgt 0,73 € je m<sup>3</sup>.
- (3) Für die Bereitstellung von Bauwasser wird eine Gebühr von pauschal 51,00 € je herzustellenden Hausanschluss jährlich erhoben.
- (4) Für die Wasserentnahme aus dem Hydranten wird eine Gebühr in Höhe von 0,83 € je Kubikmeter erhoben.
- (5) Auf die Gebührensätze wird als Zuschlag die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlich zulässigen Höhe erhoben.

#### **Artikel II**

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft.

Sandesneben, den 30.04.04

(L.S.)

Zweckverband  
„Wasserversorgung Sandesneben“  
Der Verbandsvorsteher



(Brauer)